

1 **Geschäftsordnung der BezirksDelegiertenKonferenz (GO)**

2

3 **§1 Allgemeine Bestimmungen**

4 (1) Die Geschäftsordnung (im Folgenden GO genannt) regelt organisatorische
5 Bestimmungen für Sitzungen der BezirksDelegiertenKonferenz (im Folgenden
6 BDK genannt) der BezirksSchülerVertretung Kreis Herford (im Folgenden
7 BSV genannt).

8 (2) Die GO darf nicht grundlegend der Empfehlung einer Geschäftsordnung für
9 die Schulmitwirkungs-gremien, RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und
10 Kinder v19.5.2005 widersprechen.

11 **§2 Rederecht**

12 (1) Alle Schülerinnen und Schüler des Bezirks können mit Rederecht an
13 Sitzungen der BDK teilnehmen.

14 (2) Das Wort wird durch die Sitzungsleitung in Reihenfolge der Meldungen erteilt.
15 Soweit von der Sitzungsleitung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen die
16 Wortmeldungen durch Handzeichen.

17 (3) Bei Debatten oder Diskussionen im Allgemeinen ist durch die Sitzungsleitung
18 eine Redeliste zu führen.

19 (4) Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung rufen. Sie kann nach zweimaliger
20 Ermahnung Rednerinnen oder Redner für den jeweiligen Tagesordnungs-
21 oder Abstimmungspunkt das Wort entziehen oder sie bzw. ihn des
22 Sitzungsraumes verweisen.

23 (5) Dem Bezirksvorstand oder den Bezirksverbindungslehrer/-innen kann auf
24 Antrag jederzeit außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, wenn dies aus
25 sachlichen Gründen zur Förderung der Diskussion notwendig ist. Die
26 Entscheidung trifft die Sitzungsleitung.

27 **§3 Antragsrecht**

28 (1) Alle Schülerinnen und Schüler des Bezirks können mit Antragsrecht an
29 Sitzungen der BDK teilnehmen.

30 (2) Über einen solchen Antrag ist auf der nächsten Sitzung der BDK
31 abzustimmen

32 **§4 Antragsverfahren**

33 (1) Der weitestgehende Antrag wird immer zuerst behandelt. Dabei sind
34 Streichung & Ersetzung weitergehend als Einfügung & Veränderung.

35 (2) Änderungsanträge können bis zur Endabstimmung über den Antrag gestellt
36 werden. Änderungsanträge können vom Antragssteller übernommen werden.
37 Geschieht dies nicht, ist über den Änderungsantrag abzustimmen.

38 (3) Beschlüsse dürfen dem Grundsatzprogramm der BSV nicht widersprechen.
39 Mit Anträgen, die dem Grundsatzprogramm widersprechen, wird sich nicht
40 befasst. Ausgenommen von dieser Regelung sind Änderungsanträge an das
41 Grundsatzprogramm.

42 **§5 Anträge zur Geschäftsordnung**

43 (1) Das Wort zur GO wird außer der Reihe erteilt. Ein GO-Antrag muss der
44 Sitzungsleitung durch Heben beider Hände kenntlich gemacht werden.

45 (2) Äußerungen in einem GO-Antrag dürfen sich nicht auf die zu behandelnde
46 Sache beziehen und nicht länger als 3 Minuten sein.

47 (3) Über Anträge zur GO ist nach Anhörung von höchstens einer Für- und einer
48 Gegenrede abzustimmen.

49 (4) Folgende Anträge an die GO gelten bei einer 2/3-Mehrheit als angenommen:

50 a. Antrag auf Beendigung der Debatte

51 b. Antrag auf Schließung der Redeliste

52 c. Antrag auf Nichtbefassung (vor Beratung des Antrags)

53 d. Antrag auf Unterbrechung/Beendigung eines Wortbeitrags

54 (5) Folgende Anträge an die GO gelten bei einer 1/3-Mehrheit als angenommen:

55 a. Antrag auf Eröffnung einer Generaldebatte

56 (6) Folgende Anträge an die GO gelten bei einer einfachen Mehrheit als
57 angenommen:

58 a. Antrag auf Beschränkung der Redezeit

59 b. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes

60 c. Antrag auf Veränderung der Tagesordnung (sofern der Schwerpunkt
61 nicht verändert wird. Die Entscheidung über den Schwerpunkt trifft
62 der Bezirksvorstand.)

63 d. Antrag auf eine zeitlich definierte Pause

64 e. Antrag auf Überweisung an den Bezirksvorstand

65 (7) Beantragt eine Anwesende/ein Anwesender das Wort zu einer persönlichen
66 Erklärung, so muss ihr/ihm nach Abschluss der Beratung über einen Punkt
67 das Wort erteilt werden, wenn sie/er Angriffe, die gegen sie/ihn gerichtet
68 waren, zurückweisen oder falsch verstandene Äußerungen berichtigen will.
69 Sie/Er darf jedoch nicht zur Sache sprechen.

70 **§6 Abstimmungen und Wahlen**

71 (1) Wahlen und Abstimmungen regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung
72 (WAO)

73 **§7 Mandate auf BDKen**

74 (1) Mandate auf BDKen sind möglichst farbige, dickere Papierstreifen, die den
75 Namen und das Datum der Konferenz, den Namen und die Schule des damit
76 stimmberechtigten Delegierten, mindestens vier Kästchen für geheime
77 Abstimmungen und den Stempel der BSV Kreis Herford enthalten und bei
78 Abstimmungen zur Signalisierung der Stimme hochgehoben werden
79 (ausnahmen siehe §3 und §4 WAO).

- 80 (2) Eine Mandatsprüfung wird veranlasst, insofern ein Betrugsverdacht oder ein
81 konkretes Fehlergebnis bei Abstimmungen oder Wahlen vorliegt. Es kann
82 auch aufgrund des Verlusts von Mandaten gestellt werden. Für die
83 Mandatsprüfung wird die Sitzung der BDK unterbrochen.
- 84 (3) Eine Mandatsprüfung muss durchgeführt werden, falls mindestens 10
85 Delegierte aus mindestens 6 SVen oder die Geschäftsführung dies schriftlich
86 beim Tagespräsidium beantragen.
- 87 (4) Bei einer Mandatsprüfung muss jedem/ jeder Delegierten anhand der
88 Anwesenheitsliste und unter besonderer Beachtung der Anzahl der Mandate,
89 die der Schule zur Verfügung stehen ein neues Mandat, möglichst einer
90 anderen Farbe ausgeteilt werden.

91 **§8 Einladungen**

- 92 (1) Zu Sitzungen der BDK ist bis zu 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- 93 (2) Zu Sitzungen der BDK mit Wahlen ist bis zu 30 Tage vorher schriftlich
94 einzuladen. §5.4 WAO ist zu beachten.
- 95 (3) Der Sitzungstermin soll so früh wie möglich auf den Internetseiten der BSV
96 veröffentlicht werden.
- 97 (4) Die schriftliche Einladung erfolgt an die weiterführenden Schulen.
- 98 (5) Delegierte haben die Möglichkeit, um die Zusendung der Einladung per E-Mail
99 bei der BSV zu bitten.

100 **§9 Niederschriften**

- 101 (1) Das Protokoll der BDK, welches die Tagesordnung nebst Beginn,
102 Unterbrechungen und Schluss der Sitzung sowie alle Anträge und deren
103 Wortlaut, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthält, wird durch
104 ein Vorstandsmitglied oder eine/n gewählte/n Protokollant/in verfasst.
- 105 (2) Das Protokoll ist spätestens mit der Einladung zur nächsten BDK zu
106 versenden. Außerdem ist es auf den Internetseiten der BSV bereitzustellen.
- 107 (3) Über die Genehmigung des Protokolls wird auf der folgenden Sitzung der
108 BDK abgestimmt.
- 109 (4) Sofern das Protokoll mehrere Seiten umfasst und durch die Einsparung
110 deutliche Kosten gesenkt werden können, kann das Protokoll ausschließlich
111 auf den Internetseiten der BSV bereitgestellt werden. Sodann ist in der
112 Einladung darauf hinzuweisen.
- 113 (5) Sofern das Protokoll nicht postalisch versendet wurde kann eine
114 weiterführende Schule den Bezirksvorstand um postalische Zusendung einer
115 schriftlichen Kopie des Protokolls bitten.

116 **§10 Schlussbestimmungen**

117 Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der
118 BezirksDelegiertenKonferenz vom 18.01.2016 zum sofortigen Zeitpunkt in
119 Kraft.

120 Zuletzt aktualisiert durch die 7. BDK am 25. Januar 2018.